



Erläuterungen zum Auszug aus dem individuellen Konto

Abrechnungsnummer [Kolonne 1]	<p>Sie dient der Nummerierung der Abrechnungspflichtigen innerhalb der zuständigen Ausgleichskasse.</p>														
Einkommenscode [Kolonne 2]	<p>Dieser wird mit folgenden Schlüsselzahlen bezeichnet:</p> <table border="1" data-bbox="448 579 1440 852"> <tr> <td>0</td> <td>Freiwillige Versicherung für Schweizer Personen im Ausland oder Betreuungsgutschrift</td> </tr> <tr> <td>1 + 2</td> <td>Arbeitnehmende oder Arbeitslose</td> </tr> <tr> <td>3 + 9</td> <td>Selbständigerwerbende</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Nichterwerbstätige</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Beitragsmarken (Arbeitnehmende oder Studierende)</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>Beitragspflichtiges Einkommen im Rentenalter</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>Einkommensteilung im Scheidungsfall</td> </tr> </table> <p>Ein Eintrag 0 D bedeutet die Befreiung von der Beitragspflicht in der freiwilligen Versicherung.</p> <p>Eine diesen Ziffern vorangestellte Zahl bedeutet eine Korrektur.</p>	0	Freiwillige Versicherung für Schweizer Personen im Ausland oder Betreuungsgutschrift	1 + 2	Arbeitnehmende oder Arbeitslose	3 + 9	Selbständigerwerbende	4	Nichterwerbstätige	5	Beitragsmarken (Arbeitnehmende oder Studierende)	7	Beitragspflichtiges Einkommen im Rentenalter	8	Einkommensteilung im Scheidungsfall
0	Freiwillige Versicherung für Schweizer Personen im Ausland oder Betreuungsgutschrift														
1 + 2	Arbeitnehmende oder Arbeitslose														
3 + 9	Selbständigerwerbende														
4	Nichterwerbstätige														
5	Beitragsmarken (Arbeitnehmende oder Studierende)														
7	Beitragspflichtiges Einkommen im Rentenalter														
8	Einkommensteilung im Scheidungsfall														
Betreuungsgutschriften [Kolonne 3]	<p>Sie werden ab 1997 für Zeiträume angerechnet, in denen die versicherte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz begründet und ihren Anspruch jährlich bei der zuständigen Ausgleichskasse angemeldet hat.</p> <p>Nur der Anspruch wird aufgeführt. Der Betrag wird zum Zeitpunkt der Rentenberechnung festgesetzt.</p>														
Beitragsmonate [Kolonne 4]	<p>Die Beitragsmonate werden für ausländische Personen seit 1969 und für schweizerische Personen seit 1979 erfasst.</p> <table border="1" data-bbox="448 1283 1440 1367"> <tr> <td>Zahl 66</td> <td>Beginn und/oder Ende der Beitragsdauer ist unbestimmt</td> </tr> <tr> <td>Zahl 99</td> <td>Änderung des Einkommens ohne Änderung der Beitragsdauer</td> </tr> </table>	Zahl 66	Beginn und/oder Ende der Beitragsdauer ist unbestimmt	Zahl 99	Änderung des Einkommens ohne Änderung der Beitragsdauer										
Zahl 66	Beginn und/oder Ende der Beitragsdauer ist unbestimmt														
Zahl 99	Änderung des Einkommens ohne Änderung der Beitragsdauer														
Einkommen [Kolonne 6]	<p>Die Eintragungen entsprechen allen Einkommen, auf welchen Beiträge erhoben wurden.</p> <p>Das Einkommen muss nicht unbedingt mit dem Bruttoeinkommen auf Ihrem Lohnausweis übereinstimmen. Bestimmte Leistungen und Beiträge gehören nicht zum massgebenden Lohn oder Einkommen und sind nicht der AHV unterstellt.</p> <p>Die Einkommen des laufenden Jahres sind auf dem Konto noch nicht eingetragen. Generell werden die Einkommen gegen Ende des folgenden Jahres verbucht.</p> <p>Die Einkommen früherer Jahre sind nicht auf dem Kontoauszug ersichtlich, falls die Einkommensmeldung noch nicht verarbeitet werden konnte.</p> <p>Bei Personen ohne Erwerbstätigkeit entspricht das eingetragene Einkommen den einbezahlten AHV/IV/EO Beiträgen.</p>														

-- Fortsetzung auf nächster Seite --



Von der Beitragspflicht befreit sind in der Schweiz wohnhafte nicht erwerbstätige Personen, deren Ehepartner oder Ehepartnerin erwerbstätig ist und bereits den doppelten AHV/IV/EO Mindestbeitrag bezahlt hat.

Wenn das jährliche Einkommen aus der Erwerbstätigkeit weniger als das Minimaleinkommen beträgt, können Lücken in der Beitragspflicht auftreten. Diese können zu einer Kürzung der Leistungen führen. Beiträge, deren Höhe nicht innerhalb von fünf Jahren festgelegt wurden, können nicht mehr eingefordert oder bezahlt werden.

Minimaleinkommen (CHF)		
Jahr	Arbeitnehmende / Nichterwerbstätige	Selbständigerwerbende
1948-1968	300	600
1969-1972	800	1'540
1973-1975	1'000	2'000
1976-1978	1'000	1'950
1979-1981	2'000	3'960
1982-1985	2'500	4'940
1986-1989	3'000	5'930
1990-1991	3'208	6'334
1992-1995	3'564	7'038
1996-2002	3'861	7'623
2003-2006	4'208	8'307
2007-2008	4'406	8'698
2009-2010	4'554	8'991
2011-2012	4'612	9'094
2013-2018	4'667	9'333
2019	4'702	9'405
2020	4'701	9'402
ab 2021	4'747	9'494

Arbeitgeber <i>[rechts im Auszug]</i>	Die Bezeichnung des Arbeitgebers ist nicht immer aufgeführt. Fehlende Namen werden nicht nachgetragen. Sie sind nicht relevant für die Rentenberechnung.
Erziehungsgutschriften	Erziehungsgutschriften sind im IK nicht eingetragen. Sie werden zum Zeitpunkt der Berechnung der AHV/IV Rente festgesetzt.

Weitere Informationen auf www.ahv-iv.ch